

**Kantonale Volksinitiative  
«Schluss mit weiteren KMU-Schikanen!  
Kantonale Volksinitiative zur Vereinfachung  
der Lohndeklaration»**

(vom 30. Mai 2005)

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

nach Prüfung der am 30. Mai 2005 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen Volksinitiative «Schluss mit weiteren KMU-Schikanen! Kantonale Volksinitiative zur Vereinfachung der Lohndeklaration» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

*verfügt:*

I. Die am 30. Mai 2005 eingereichte Unterschriftenliste zu der als ausformulierter Entwurf abgefassten Volksinitiative entspricht bezüglich ihrer Form den gesetzlichen Vorschriften und enthält die erforderlichen Angaben gemäss § 123 Abs. 1 GPR.

II. Titel und Begründung der Initiative entsprechen den Erfordernissen gemäss § 123 Abs. 2 GPR.

III. Das Initiativkomitee besteht aus der zulässigen Höchstzahl von 20 Stimmberechtigten gemäss § 122 Abs. 1 GPR. Ihm gehören folgende Mitglieder an: Christian Achermann, Winterthur; Markus Arnold, Oberrieden; Martin Arnold, Oberrieden; Fredy Bannwart, Herrliberg; Toni Bortoluzzi, Affoltern am Albis; Doris Fiala, Zürich; Peter Good, Bauma; Robert E. Gubler, Horgen; Alfred Heer, Zürich; Markus Hutter, Winterthur; Thomas Isler, Rüschlikon; Robert Keller, Pfäffikon; Hans-Ulrich Landolt, Kleinandelfingen; Filippo Leutenegger, Zürich; Hans Rutschmann, Rafz; Werner Scherrer, Bülach; Richard W. Späh, Zürich; Arnold Suter, Kilchberg; Josef Wiederkehr, Dietikon; Bruno Zuppiger, Hinwil.

IV. Die unterzeichneten Unterschriftenlisten sind der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, bis spätestens am 3. Dezember 2005 (bei gesetzlicher Erstreckung der Frist bis am nächsten Werktag), nach politischen Gemeinden sortiert, gesamthaft einzureichen.

V. Über die Gültigkeit der Volksinitiative entscheidet der Kantonsrat nach deren Zustandekommen.

VI. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 147 ff. GPR).

VII. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 3. Juni 2005, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern  
Notter

## **Anhang**

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

### **Schluss mit weiteren KMU-Schikanen! Kantonale Volksinitiative zur Vereinfachung der Lohndeklaration**

Der Kanton Zürich reicht der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestützt auf Art. 160 BV folgende Standesinitiative ein:

«Die Bundesgesetzgebung über die direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden (DBG und StHG) sowie über die Sozialversicherungen ist so zu ändern, dass den Arbeitgebern durch die ihnen auferlegten Bescheinigungs- und Abrechnungspflichten kein erheblicher Aufwand entsteht. Geringfügige Gehaltsnebenleistungen sind von der Besteuerung und der Beitragspflicht für die Sozialversicherungen sowie von den entsprechenden Bescheinigungs- bzw. Abrechnungspflichten zu befreien. Für nicht geringfügige Gehaltsnebenleistungen ist die Möglichkeit der Pauschalierung einzuräumen. Es ist sicherzustellen, dass das steuerbare Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie der für die Sozialversicherungsbeiträge massgebende Lohn übereinstimmend festgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen sind durch den Bundesrat in einer Verordnung festzulegen und dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen.

Die Einführung des neuen Lohnausweises ist sowohl für die Bundessteuern als auch für die kantonalen Steuern so lange aufzuschieben, bis die Änderung der Bundesgesetzgebung in Kraft gesetzt wird.»